AUSWERTUNG DER ANREGUNGEN AUS DER OFFENLAGE GEM. § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB

OG Neroth **Kommentierung:**

1. Bedenken und Anregungen der Bürger

1. STELLUNGNAHME **Bürger - Schreiben vom 29.06.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Planentwurf lege ich hiermit Widerspruch ein. <u>Begründung</u> Ich bin Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche 54/1.Diese Fläche liegt gegenüber des Grundstückes Nr. 150/9 das bebaut werden soll. Die Grundstücke sind durch einen Wirtschaftsweg Nr. 75/1 getrennt. Das zur Bebauung geplante Grundstück befindet sich auf der Gemarkung Neroth. Mein landwirtschaftliches Grundstück befindet sich auf der Gemarkung Neunkirchen. Der vorhandene Wirtschaftsweg, der die einzige Möglichkeit ist, zum potenziellen Baugrundstück zu gelangen befindet sich ebenfalls auf der Gemarkung Neunkirchen. Dieser Wirtschaftsweg muss auf jeden Fall erschlossen werden, d.h. Kanal, Wasserleitung, Beleuchtung und Herstellen einer Befestigung des Weges müsste erfolgen. Mir ist völlig Unklar wer für die Erschließung und Ausbau des Weges Nr. 75/1 kostenpflichtig gemacht wird. Besonderer Umstand hier die Tatsache, das sich der Weg auf der Gemarkung Neuinkirchen und das Grundstück was bebauut werden soll auf der Gemarkung Neroth befindet. Ich habe gegen das Bauvorhaben Marder im Grunde keine Einwände, aber nur fdann, wenn auf mich keine Erschließungskosten zukommen. Jetzt und in Zukunft. Ein weiterer Grund ist, dass mein landwirtschaftliches Grundstück nie zur Bebauung freigegeben wird. Des Weiteren ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Daun hat der Nutzung des Wirtschaftsweges zur Erschließung des genannten Grundstückes im Stadtteil Neunkirchen zugestimmt. Der Wirtschaftsweg soll nicht ausgebaut werden. Für die Erschließung des Grundstückes reicht der Ausbaustandard aus. Die sonstigen Kosten für die Infrastruktur trägt der Bauherr. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

mir völlig schleierhaft wie rechtliche Situation sich gestaltet, wenn das Haus sich auf einer anderen Gemarkung sich befindet wie die Zufahrt zum Grundstück. Meine Anfrage bei Ihnen in Bezug Erschließungskosten am 28.06.22 blieb bis dato leider unbeantwortet.	
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmen-mehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthal-tungen ☐ wie Beschluss-vorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

2. Auswertung der Träger öffentlicher Belange

KEINE ANREGUNGEN

Forstamt Gerolstein, 02.05.2022
Gemeinde Dahlem, 02.05.2022
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, 02.05.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, 02.05.2022
Amprion GmbH, 03.05.2022
Eisenbahn-Bundesamt, 03.05.2022
Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, 06.05.2022
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 09.05.2022
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, 09.05.2022
SGD-Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 09.05.2022
Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.05.2022
SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 10.05.2022
Handwerkskammer Trier, 16.05.2022
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 19.05.2022
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, 25.05.2022
IHK Trier, 27.05.2022
Deutscher Wetterdienst, 31.05.2022

Vodafone GmbH, 31.05.2022
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 02.06.2022

2. STELLUNGNAHME **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Schreiben vom 29.04.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. In Abhängigkeit der witterungsbedingten Einflüsse kann es hier zu hohen Schieß- und Sprenglärmpegeln kommen. Diese bestimmenden oder maßgeblichen Immissionsorte liegen näher an der SA-Standortschießanlage Gerolstein. Richtwertüberschreitungen treten häufiger in diesen maßgeblichen Immissionsorten/ Richtwertflächen auf. Mögliche Beschwerden des Bauherrn über diese Lärmimmissionen werden nicht zu Einschränkungen des Schießbetriebes führen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

3. STELLUNGNAHME **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie - Schreiben vom 02.05.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrter Herr Bell, wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie / Abteilung Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

4. STELLUNGNAHME **Verbandsgemeinde Gerolstein, Verbandsgemeindewerke - Schreiben vom 02.05.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29.04.2022 mit der Bitte um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanverfahren. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat an die Wasserhauptleitung sowie den Mischwasserkanal in der Layenstraße zu erfolgen. Hierzu müssen Leitungen der o.g. Medien über die Parzelle 75/1 verlegt werden. Da die Parzelle nicht innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein liegt, empfehlen wir vorab eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zwecks Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsrecht). Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

5. STELLUNGNAHME **Westnetz GmbH - Schreiben vom 02.05.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten.

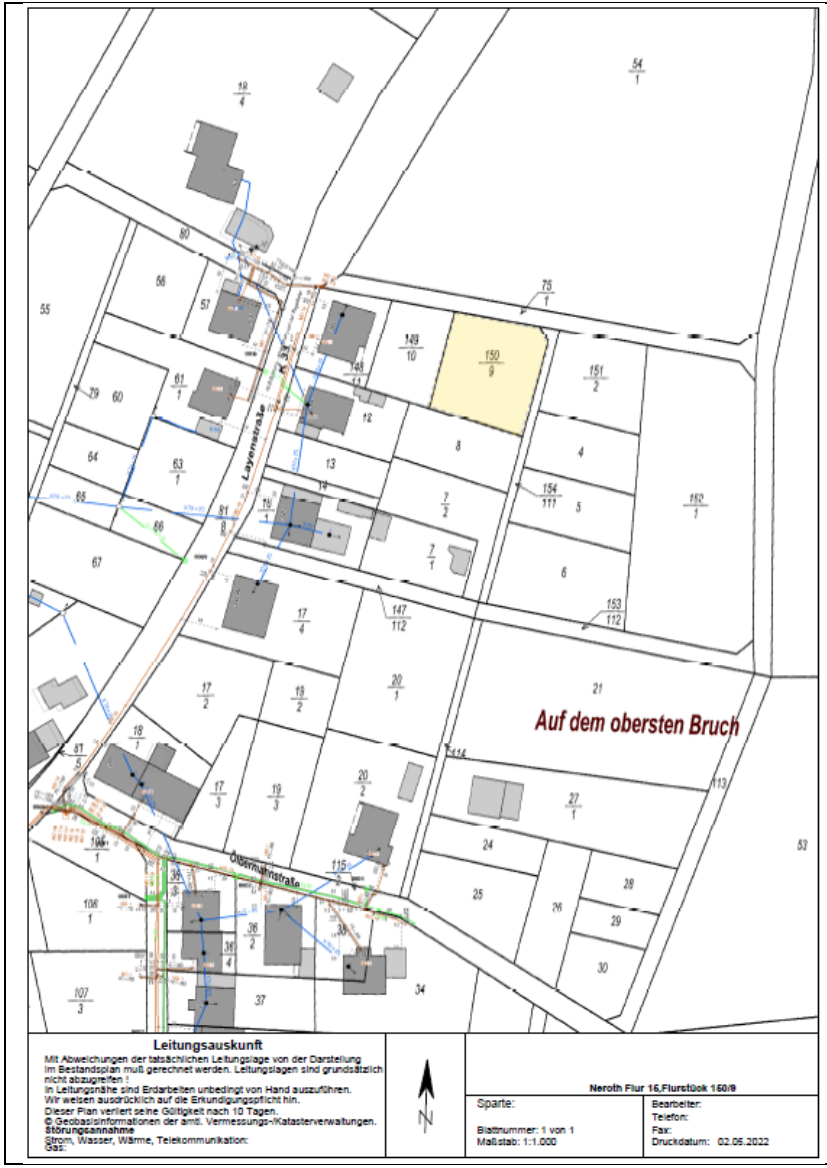
Layenstraße
Auf dem obersten Bruch
Obermühlstraße
Leitungsauskunft
Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen !
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundigungspflicht hin.
Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
© Geobasisinformationen der amtl. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.
Störungsannahme
Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:
Gas:
N
Neroth Flur 16,Flurstück 160/9
Sparte:
Blattnummer: 1 von 1
Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter:
Telefon:
Fax:
Druckdatum: 02.05.2022

	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

6. STELLUNGNAHME **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz - Schreiben vom 11.05.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Gegenstand ist ein Privatgrundstück innerhalb des Bebauungsplans, welches bisher als Gartengrundstück genutzt wurde und für das keine Bebauung vorgesehen war. Das 743 qm große Grundstück soll jetzt mit einem Einfamilienhaus bebaut werden. Obwohl es sich bei dem Grundstück um eine Ortsrandlage handelt, ordnet sich die geplante Bebauung logisch in die bestehende Bebauung ein. Das Grundstück ist dicht mit Nadelbäumen bepflanzt, die bei der Bebauung gefällt werden müssen. Die dadurch zu erwartende Auswirkung auf vorhandene Tierarten dürften entsprechend klein sein. Vom Biotopberater wurde als Ausgleichsmaßnahme die Aufgabe der forstlichen Nutzung einer Waldparzelle angeboten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die externe Kompensationsmaßnahmen wird den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen (Maßnahme 1 (K1): Aufgabe der forstlichen Nutzung einer Waldparzelle).
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

	☐ einstimmig ☐ mit Stimmen-mehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthal-tungen ☐ wie Beschluss-vorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

7. STELLUNGNAHME **Kreisverwaltung Vulkaneifel, Bauen, Schulen und ÖPNV - Schreiben vom 23.05.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, die verkehrliche Erschließung ist in der Planurkunde bemaßt festzusetzen. Des Weiteren sollten in der Begründung die Befestigungsart der per Baulast gesicherten Erschließung und Aussagen zur ausreichenden Feuerwehrzufahrt aufgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Bemaßung für die Erschließung wird ergänzt. Die Zufahrt sollte in einer wassergebundenen Decke befestigt werden, die den brandschutztechnischen Anforderungen gerecht wird.
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Die Darstellung der Befestigung wird in den Planunterlagen ergänzt. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmen-mehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthal-tungen ☐ wie Beschluss-vorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

8. STELLUNGNAHME **Landesbetrieb Mobilität Gerolstein - Schreiben vom 25.05.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Neroth. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg zur K 33. Nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) sind für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 33 ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Da sich die Einmündung direkt hinter der Ortstafel befindet, ist in Richtung Neunkirchen nach RAL eine Sichtweite von 200,00 m erforderlich. Diese ist auf Grund der Örtlichkeit nur bis zum Kurvenbereich möglich (ca. 180,00 m). In Richtung Ortslage ist eine Sichtweite von 70,00 m erforderlich. Das Sichtdreieck in Richtung Neunkirchen ist im B-Plan anzupassen. Die Sicht darf nicht durch die vorhandene Begrüßungstafel eingeschränkt werden. Gegebenenfalls ist diese zu entfernen oder zu versetzen. Wir stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Das Sichtdreieck in Richtung Neunkirchen wird im Bebauungsplan entsprechend angepasst.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Sichtdreiecke sind in den Planunterlagen nachrichtlich entsprechend der Stellungnahme des Landesbetriebes darzustellen. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

9. STELLUNGNAHME **Landesamt für Geologie und Bergbau - Schreiben vom 01.06.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Untertagen ergab, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Layenstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Es folgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen. Boden und Baugrund - allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die festgelegte Aufgabe der forstlichen Nutzung einer Waldparzelle erfolgt mit Hilfe gängiger Maschinen. Ein Gefährdungspotenzial wird nicht gesehen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

10. STELLUNGNAHME **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier - Schreiben vom 03.06.2022**	**Kommentierung:**
Sehr geehrte Damen und Herren, unmittelbar westlich des Plangebietes wurde 1989 bei Baumaßnahmen der Hinweis auf römerzeitliche Siedlungstätigkeiten entdeckt. Da die Ausdehnung des römerzeitlichen Platzes unbekannt ist, ist nicht auszuschließen, dass sich der Fundplatz bis in das Plangebiet erstreckt. Daher stufen wir das Plangebiet als bodendenkmalpflegerische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass bei Bodeneingriffen damit gerechnet werden muss, dass archäologische Hinterlassenschaften zutage treten. Daher ist in dem Plangebiet gemäß § 21 (2) DschG RLP der Oberbodenabtrag zeitlich (mindestens 8 Monate im Vorlauf) uns sachlich (Abtrag mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) mit uns abzustimmen, um durch den bodendenkmalpflegerisch begleiteten Oberbodenabtrag zu überprüfen, ob von der Maßnahme archäologische Belange betroffen sind. Da bei einem positiven Befund im Vorfeld der Umsetzung Planung gemäß § 19 DschG RLP eine Grabung durchgeführt werden muss, empfehlen wir dringend, dass sich der Planungsträger mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie,	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Die Baumaßnahme ist zeitnah mit der Generaldirektion abzustimmen.

Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind vom Bauherrn zu beachten. Die Baumaßnahme ist zeitnah mit der Generaldirektion abzustimmen. ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit Anzahl Stimmen ja nein Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil: